

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Sekretariat der Staatspolitischen
Kommissionen
Parlamentsdienste
3003 Bern

20. August 2019

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte unter dem Titel «Transparenz bei der Politikfinanzierung»

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Vernehmlassungsunterlagen i.S. Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte unter dem Titel «Transparenz bei der Politikfinanzierung». Nachfolgend äussern wir uns gerne wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen:

Mit dem vorliegenden Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) präsentiert die Staatspolitische Kommission des Ständerates die gesetzlichen Grundlagen für mehr Transparenz in der Politikfinanzierung. Wir teilen die Ansicht, dass in diesem Bereich Handlungsbedarf besteht, insbesondere auch aufgrund der Tatsache, dass die Schweiz zunehmend in internationale Kritik, auch aus dem Europarat, wegen mangelnder Transparenz in der Parteienfinanzierung gerät.

Der zugestellte Vorentwurf enthält unseres Erachtens die wesentlichen Aspekte der Offenlegungsthematik, er gibt den Regelungsumfang und auch die Rechtsfolgen verständlich wieder. Eine detaillierte Regelung auf Verfassungsstufe ist auch aus unserer Sicht nicht notwendig, weshalb wir die Regelung der Einzelheiten im nötigen Detaillierungsgrad auf Gesetzesstufe begrüssen. Ein indirekter Gegenentwurf auf Gesetzesstufe ist folglich sinnvoll. Auch die Grundidee, dass bewusst nur die Offenlegung der Finanzierung geregelt wird, nicht jedoch mit Finanzierungsvorschriften in die Parteiautonomie eingegriffen wird, begrüssen wir.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Der in **Art. 76b VE BPR** geregelte Geltungsbereich der Offenlegungspflicht, d.h. dass sämtliche in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien dieser Regelung unterstehen, ist zweckmässig. Mit dieser Regelung sind auch Parteien umfasst, welche nicht im Parteienregister eingetragen sind.

Zentral für die Umsetzung scheint uns **Art. 76d VE BPR** in welchem die Fristen und Modalitäten der Offenlegungspflicht geregelt sind. Auch für eine allfällige Umsetzung der Transparenzbestimmungen auf kantonaler Ebene. Da die Parteien grundsätzlich nicht zur

Buchführung verpflichtet sind, könnte die Vielfalt gross sein, was die Art der Offenlegungen betrifft. Vermutlich führt ein Grossteil der Parteien eine vereinfachte Buchhaltung. Eine Konkretisierung der Offenlegungsmodalitäten, d.h. die Art der Darstellung der preiszugebenden Einnahmen und Zuwendungen ist trotzdem sinnvoll. Die Veröffentlichung der Einnahmen und Zuwendungen auf einer dafür eingerichteten Internetseite ist praktisch und zeitgemäss. Eine einmalige Publikation beispielsweise im Amtsblatt, wie es auf kantonaler Ebene teilweise bisher praktiziert wird, erfüllt nicht den Anspruch an eine vollständige Dokumentation der Parteispenden einer bestimmten Gruppierung oder Partei. Dass nur bedeutende Zuwendungen erfasst werden, welche für den Bürger und die Bürgerin von Interesse sind, ist ebenfalls begrüssenswert. Der in der Volksinitiative vorgeschlagene Schwellenwert von Fr. 10'000.- ist in unseren Augen zu tief, wir unterstützen den in **Art. 76b Abs. 2 Bst. b VE BPR** festgelegten Schwellenwert von Fr. 25'000.- pro Person und Jahr.

Die gesonderte Regelung der Offenlegungspflicht bei Wahl- und Abstimmungskampagnen in **Art. 76c VE BPR** wird ebenfalls begrüsst sowie auch der festgesetzte Zeitrahmen. Dass nur Zuwendungen offengelegt werden müssen, welche in den letzten 12 Monaten vor dem Abstimmungs- und Wahltermin oder respektive seit Beginn der Unterschriftensammlung eingegangen sind, ist sinnvoll. Somit geht aus dem Gesetz klar hervor, ab welchem Zeitpunkt Zuwendungen offenlegungspflichtig sind, was der Rechtssicherheit dient.

Bei der Fristenregelung der Offenlegungspflicht in **Art. 76d VE BPR** ist insbesondere die Sonderregelung für grosse Zuwendungen in Absatz 2 hervorzuheben, wodurch sichergestellt wird, dass Zuwendungen von mehr als Fr. 25'000.- unmittelbar bis zum Wahl- oder Abstimmungstermin bzw. bis zur Einreichung der Unterschriften offengelegt werden. Auch dass die Fristen zur Einreichung so festgesetzt werden, dass die Publikation zu einem Zeitpunkt stattfindet, in welchem die Stimm- und Wahlunterlagen in der Regel bei den Stimmberechtigten eintreffen, ist durchdacht.

Gemäss der Regelung in **Art. 76f Abs. 2 Buchstabe b VE BPR** hat die zuständige Stelle die Angaben innert 15 Tagen seit deren Einreichung auf der dafür vorgesehenen Publikationslösung zu veröffentlichen. Sämtliche Spenden sind folglich auf der dafür errichteten Internetseite abrufbar und es erfolgt eine Erfassung und Nachführung von der vorgesehenen Stelle, welche zugleich eine Kontrollfunktion übernimmt. Verglichen mit den bisher bekannten Publikationsvarianten derjenigen Kantone, welche bereits eine Transparenzregelung umgesetzt haben, ist eine regelmässig aktualisierte, jedermann zugängliche Internetseite die wünschenswerteste Variante. Die finanziellen Folgen für die Errichtung und die Bewirtschaftung dieser Internetseite inklusive Kontrolle der zugestellten Meldungen sind jedoch nicht zu vernachlässigen, insbesondere auch die Tatsache, dass sich die Kosten für die personellen Ressourcen noch nicht abschätzen lassen.

Weiter ist auch die vorgesehene Sanktionsregelung in **Art. 76j VE BPR** begrüsst. Eine Busse bei vorsätzlichem Handeln von Fr. 40'000.- entspricht einer Summe, welche nicht einlädt die Transparenzregelungen zu umgehen, da sie doch für eine Parteikasse beachtlich ist. Dass die Strafverfolgung bei den Kantonen liegt, wird begrüsst, da dies auch den weiteren analogen Delegationsnormen des Bundes entspricht.

Das in **Art. 76h VE BPR** vorgesehene Verbot anonymer Zuwendungen sowie Zuwendungen aus dem Ausland wird von uns ebenfalls unterstützt. Obwohl dieser Punkt sehr umstritten ist und einige Parteien als Folge davon das Ausbleiben gewisser Spenden befürchten, befürworten wir diese Regelung.

Abschliessend sind auch wir der Ansicht, dass die Offenlegung der Finanzierung der freien Meinungsbildung dient, da sich die Wahl- und Abstimmungsberechtigten diesbezüglich umfassend informieren können. Der Minderheitsmeinung der Kommission, dass Transparenzregeln in keiner Weise das Vertrauen der Bevölkerung stärken, können wir uns nicht anschliessen.

Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland FÜRST
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber